

DIE ARCHE

Informationen

AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
22. NOVEMBER 2019 – 21:30 UHR

41

Rechtsberatung - Wiederholungsversammlung

..... dieses von Ihnen angedachte Verfahren bzgl. einer sofortigen Wiederholungsversammlung, falls die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, könnte funktionieren, da Sie ja ordnungsgemäß zu zwei verschiedenen Versammlungen eingeladen haben. Gerichtsurteile, die genau dieses Thema behandeln, sind uns nicht bekannt. Möglicherweise gibt es gar keine, da das Verfahren ja in der Regel von den Amtsgerichten anerkannt wird.

42

Top 1: Satzungsänderungen

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung, Anfallberechtigung

Kommt hiernach keine Beschlussfähigkeit oder keine Mehrheit für oder gegen den Antrag zustande, so genügt bei einer weiteren Versammlung, die erneut ordnungsgemäß einzuberufen ist, die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Vorschlag Vorgehen -- Beginn hinten

- I. § 11: neuer § Datenschutz
- II. § 10: neuer § Haftung Organmitglieder und Vertreter
- III. § 8: Beirat
§ 7 neu Abs. 6,
§ 6 Abs. 2 und 5
§ 3 Abs. 3
- IV. § 6 Mitgliederversammlung Abs: 3 und 4
- V. § 7: Vorstand neu Abs.2

- TOP 1: Satzungsänderungen (siehe Anlage)
- TOP 2: Beschluss zur Ehrenamtszuschale Vorstand (Anlage Vorstand)
- TOP 3: Wahlen zum Beirat (Anlage)
- TOP 4: Verschiedenes

44

Von Finanzamt geprüft

Überprüfung des eingereichten Satzungsentwurfs vom 04.11.2019

Sehr geehrter Herr Kalmbach,


das Finanzamt Nürtingen hat die von Ihnen eingereichte Satzung für den o.g. Ve unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung sind aus Sicht des Finanzamts Nürtingen grundsätzlich eingehalten.

Wir bitten Sie nach Änderung um Vorlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung sowie des entsprechenden Protokolls. Danach erhalten zeitnah den Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Zahlung einer Ehrenamtszuschale in Höhe des § 3 Nr. 26a EStG bitten wir Sie die Anlage zu diesem Schreiben zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Brüske



45

Satzungsänderungen - § 11: neuer § Datenschutz

Darlegung – Aussprache – Änderungsanträge

§ 11 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adressen (Post und Mail-Adresse), Art der Mitgliedschaft, Geburtsdatum, Telefon, Höhe des Jahresbeitrages, Bankverbindung, Mandatsreferenz, Funktion im Verein. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

46

Satzungsänderungen - § 10: neuer § Haftung

Darlegung – Aussprache – Änderungsanträge

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

47

Satzungsänderungen - § 8: Beirat

Darlegung – Aussprache – Änderungsanträge

§ 8 Beirat

- 1) Der Verein hat einen Beirat. Als Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten berufen werden, die durch ihre fachliche Kompetenz oder ihre Stellung in der Öffentlichkeit in besonderem Maße befähigt sind, den Vorstand und die Mitarbeiter in ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, und zu kontrollieren, sowie zum Wohl des Vereins in der Öffentlichkeit tätig zu werden.
- 2) Der Beirat besteht aus mind. 3, höchstens 7 Mitgliedern, die in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist ehrenamtlich. Mitglieder des Beirats dürfen weder haupt- noch nebenberuflich für den Verein tätig sein.
- 3) Beiräte können, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein. Der Beirat kann jederzeit als Gremium oder durch einzelne beauftragte Mitglieder Einblick in alle Geschäftsvorgänge nehmen, Einrichtungen des Vereins besichtigen und Berichte vom Vorstand verlangen.
- 4) Mitglieder der Beirats und des Vorstandes können sich zu Sitzungen treffen. Dazu lädt der Vorstand ein. Empfehlungen an den Vorstand können vom Beirat ausgesprochen werden. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirat bestimmt eines seiner Mitglieder zum Sprecher.

Vorstand abgestimmt werden. Die Eröffnung und Schließung von Pflegeeinrichtungen und Außenwohngruppen sowie die Bestellung eines Geschäftsführers und die Einstellung leitender Mitarbeiter bedarf der Einwilligung des Beirats.

erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Beirat oder von ¼ der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte verlangt wird.

und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Zum Jahresbericht ist eine Stellungnahme des Beirats einzuholen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des

Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder bedarf der Einwilligung des Beirats; diese Regelung tritt in Kraft mit der erstmaligen Konstituierung des Beirats.

48

Satzungsänderungen - § 6 Mitgliederversammlung Abs.: 3 und 4: Kommunikation

Darlegung – Aussprache - Änderungsanträge

- (3) Zur Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Beirates unter Angabe von Zeit, Datum und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung zu laden; den fördernden Mitgliedern ist in entsprechender Weise hiervon Anzeige zu machen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; sie ist gewahrt durch Aufgabe der Ladungen zur Post bzw. per Mail.
- (4) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht an; Mitglieder des Beirates, welche nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, und fördernde Mitglieder haben Rede-recht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung festzustellen und ein Protokollführer zu bestimmen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Satzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf dieser Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Anträge und Beschlüsse samt Namen und Antragsteller enthält; Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen über-senden.

49

Satzungsänderungen - § 7: Vorstand neu Abs.2

Darlegung – Aussprache - Änderungsanträge

- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG) gezahlt wird.

50

Satzungsänderungen – Antrag Beschluss

Der Versammlungsleiter gibt den Antrag des Vorstands auf Satzungsänderungen nach TOP 1 in den 5 genannten Bereichen bekannt.

Antrag:

Die Satzung der ARCHE – Verein für therapeutische Wohngemeinschaften wird gemäß Antrag Vorstand geändert.

Die MV beschließt die laut Antrag der Vorstandes bekanntgegebenen und von der Versammlung diskutierten Satzungsänderungen in den 5 Bereichen.

Über die zu ändernden Vorschriften fand eine Aussprache statt.

Änderungsanträge der Mitglieder fanden keine Mehrheit/wurden berücksichtigt.

Über den Antrag wurde nach Aussprache abgestimmt.

Abgegeben wurden insgesamt ____ Stimmen

davon waren ____ Ja-Stimmen, ____ Nein-Stimmen und ____ Stimmen Enthaltungen

Es wird festgestellt, dass der Antrag des Vorstands damit der nach der Satzung erforderlichen einfacher Mehrheit angenommen ist.

51

Wirksamkeit Satzungsbeschlüsse

§ 71 Änderungen der Satzung

1) ¹Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. ²Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Beschlüsse auf Basis von neu getroffenen Satzungsänderungen

Es kann grundsätzlich im Anschluss des Beschlusses einer Satzungsänderung oder –neufassung auch gleich eine **auf dieser Änderung basierenden** Wahl eines Organs (z.B. Beirat) oder von Organmitgliedern (z.B. Vorstandsmitglieder) und eine Annahme der Wahl durch die gewählten Personen erfolgen, solange die Amtszeit der aktuellen Organmitglieder (z.B. Vorstandsmitglieder) **nicht im Schwebezeitraum abläuft** oder die Satzung eine **Übergangsregelung** für die Organmitglieder bei Ende der satzungsgemäßen Periode der Amtszeit trifft.

Die Wahl wird jedoch **erst mit Eintragung** der Satzungsänderung oder –neufassung wirksam, da eine Wahl auf Basis der beschlossenen, aber nicht eingetragenen Satzungsänderung oder –neufassung erst zum **Zeitpunkt der Eintragung** dieser in das Vereinsregister wirksam wird.

Alle folgenden Beschlüsse werden also - vorbehaltlich des Zeitpunktes der Eintragung in das Vereinsregister und der Prüfung durch das zuständige Registergericht, das Amtsgericht Stuttgart - erst gültig mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister. Der Vorstand wird beauftragt, diese Änderungen schnell anzumelden und eintragen zu lassen.

53

Beschluss zur Ehrenamtspauschale Vorstand

Vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts Stuttgart und der Eintragung in das Vereinsregister wird beschlossen. Dieser Beschluss wird erst wirksam mit Datum der Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister.

TOP 2: Beschluss zur Ehrenamtspauschale Vorstand (Anlage Vorstand)

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass nach § 7 Abs. 2 unserer Satzung Vorstandsmitglieder der ARCHE für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung in Form der Ehrenamtspauschale erhalten. Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

Die Vorstände werden gebeten, diese Pauschale, bzw. Teile davon, wieder dem Verein zu spenden.

54

Beschluss Beirat

Vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts Stuttgart und der Eintragung in das Vereinsregister wird beschlossen. Dieser Beschluss wird erst wirksam mit Datum der Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister.

TOP 3: Wahlen zum Beirat (Anlage) 21:30 Uhr

noch ein Jahr Amtszeit im Beirat haben Peter König und Eberhard Kühnle. Der Vorstand schlägt nach § 8 Abs. 2 der Mitgliederversammlung folgende Personen

Peter	Siedl	Feld Soziales
Lisa	Kalmbach	Feld Personal
Arne	Weinmann	Feld EDV Fragen
Margit	Frank	Feld Gemeindekenntnis

Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand vorgeschlagenen vier Personen und wählt sie zu Beiratsmitgliedern der ARCHE

55



Ende und herzlichen Dank